

Doch müßte man erschrecken, wenn man »30 Jahre danach« eine Bilanz zieht, die allein von Unverändertem spricht. Blättern wir noch einmal in Heft 1/1968 und fragen, was wir heute zu folgender These sagen würden: »Der Staat zeigt sich mit alledem als Exponent sozialer Teilgewalt. Er ist vollends Partei in jenem grundlegendem gesellschaftlichen Konfliktverhältnis, das mit schlagwortartiger Verkürzung als das Verhältnis von ›Kapital‹ und ›Arbeit‹ bezeichnet werden soll. Die ganze Vorbereitung für den inneren Notstand, die Selbstschutzgesetzgebung, ferner militärische und polizeiliche Übungen, welche die Auflösung von Streiks und Demonstrationen zum Gegenstand haben, das verabschiedete Arbeitssicherstellungsgesetz sind nur unter diesem soziologischen Aspekt zu begreifen ... Was sich mit alledem vollzieht, ist die offene Inanspruchnahme des Staates ... für die Bedürfnisse sozialer Teilgewalten und damit die soziale Funktionalisierung der öffentlichen Gewalt ... Die Realverfassung des Staates tritt in offenen Konflikt zur Idee der Demokratie.« (Werner Hofmann, Die Krise des Staates und das Recht, KJ 1/1968, S. 6)

Nun, ich denke, kaum jemand vertritt heute noch ein so eindimensional entwickeltes Staatsverständnis. In der Relativierung von marxistischen Erklärungsansätzen zu vielschichtig angelegten, aber weiterhin kritischen Theoriemodellen sehe ich die wesentliche Veränderung der KJ. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Realisierung von Rechtspositionen für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen *innerhalb* des parlamentarischen Systems und das theoretische Verständnis der modernen, rechtlich verfaßten Gesellschaft ist immer wiederkehrendes Thema der Veröffentlichungen der KJ.

Die KJ ist in den vergangenen 30 Jahren salonfähig geworden. Ihre Autoren finden sich vor allem bei der Interpretation politischer Freiheitsrechte durch das Bundesverfassungsgericht, in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und in denen der anderen Gerichte zitiert, und zwar auch in zustimmender Weise. Sichtbar ist dieser Funktionswandel der KJ im Kreis der Personen, die heute hier diskutieren. Wenn ich die Liste der Anwesenden über schaue, sehe ich wichtige Rechtsinstitutionen der Bundesrepublik vertreten.

Daß die KJ seit 30 Jahren besteht und auch in eine sichere Zukunft blickt, verdankt sie nicht nur ihren noch immer unentgeltlich arbeitenden Redakteuren, sondern vor allem auch einem Verleger, der stets großzügig und interessiert mit den Anregungen umgegangen ist, die die Redaktion an ihn herangetragen hat. Dr. Volker Schwarz, dem Leiter des Nomos-Verlags, sei ganz herzlich dafür gedankt, daß er das getan hat, was Autoren sich von »ihrem« Verleger wünschen: ein für alle Vorschläge offener, aber auch ihre Kosten rasch kalkulierender Gesprächspartner zu sein. Ohne Volker Schwarz und seine immer hilfreichen Mitarbeiter könnte die KJ nicht regelmäßig viermal im Jahr auf Ihrem Schreibtisch liegen.

Susanne Hähnchen Zehn kritische Anmerkungen

Vor ein paar Wochen bat der für mich zuständige Hochschullehrer um ein Arbeitspapier.¹ Er wollte nach Frankfurt/M. fahren, den Geburtstag der KJ zu feiern. Ich tat mich schwer, seine doch recht allgemeinen Fragen nach politischer Radikalität

¹ Anlässlich der Veröffentlichung hier wies selbiger Hochschullehrer mich darauf hin, daß man in der KJ nur abgedruckt werde, wenn man wissenschaftlich arbeite. Und er hat gesagt, etwa 20 Fußnoten würden reichen.

und wissenschaftlichem Anspruch der Zeitschrift zu beantworten. Daher habe ich eher Einzelheiten beschrieben, die mir bei der Auswertung aufgefallen waren. Hinsichtlich der Radikalität erinnerte ich meinen Hochschullehrer an seine Beobachtung, daß er – als sogenannter Linker – in den letzten Jahren plötzlich eine allgemeine Akzeptanz erfahren habe, ohne sich großartig zu ändern. Etwas ähnliches muß mit der KJ passiert sein. Die behandelten Themen waren und sind stark durch die Tagespolitik bestimmt. Aber was sind darin heute noch radikal linke Themen?

Interessant erscheint mir U. Mückenberger in KJ 1989, 109 ff. Er erinnert sich dort anlässlich »20 Jahre KJ« an die Verlagsankündigung des ersten Heftes. Man wollte »vorhandene politische Elemente und Wirkungen deutlich machen« und eine »Öffentlichkeit für eine kritische Rechtswissenschaft ermöglichen«. Mückenberger hält dies für erfüllt. Später schreibt er, daß die in der KJ behandelten Themen zu ihrer Zeit Gegenstand gesellschaftlicher Bewegung waren. Aus den Themen hätten sich eigene Literaturstränge entwickelt, mit eigenständigen Zeitschriften usw. Und Mückenberger meint nun, die KJ solle »über die jeweiligen Sektoren die Teilöffentlichkeiten in Kommunikation und Reflektion miteinander bringen«. Ein hoher Anspruch. Hinsichtlich der Erfüllung habe ich Bedenken. Was mir so aufgefallen ist:

1. Die Auseinandersetzung mit dialektischem Materialismus, Marxismus/Leninismus (oder wie auch immer) findet im Prinzip schon Mitte der 70er Jahre ihr Ende. Eine große Ausnahme stellt noch der Band 1979 dar, mit u. a. drei Aufsätzen von Paschukanis.² Zugleich verschwindet der Blick nach Osten. Nur 1982 spielt Polen³ eine größere Rolle, und 1989 gibt es einen Aufsatz über Neues Denken in der UdSSR. DDR/Vereinigung ist ab 1990 *das* Thema, aber eher unter anderen Gesichtspunkten. Also insbesondere Rechtsvereinheitlichung⁴ und z. B. Restitutionsprinzip.⁵
2. Die ursprünglich sinnstiftende Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus wird zur Ersatzbeschäftigung. Denn auffällig ist, daß 1977, 1981, 1990 und 1992 offensichtlich genug geschehen ist, um das Thema vollständig zu verdrängen. Dafür erscheint 1980 und ab 1983 viel dazu.⁶
3. Ich habe den Eindruck, daß die Grundlagen, also Geschichte, Soziologie usw. oberflächlicher werden. Am besten kann ich das an der Beschäftigung mit Einzelpersonen festmachen. Während 1979 noch über Image und Imagepflege von Juristen in Laudationes und Nekrologen⁷ gelästert wurde, erscheint 1980 dann ein Aufsatz: F. Neumann zum 80. Geburtstag.⁸ 1989 wird dann bereits über fünf Juristen geschrieben.
4. Für meinen Geschmack zu sehr vernachlässigt wird die Behandlung sozial- und wirtschaftsrechtlicher Themen. Aber wohl ein allgemeines Problem der Linken. Große Ausnahmen: 1976/77, 1988 und 1997. Wenn es brennt.
5. Besondere Beachtung findet das Arbeitsrecht. Neben dem Strafrecht ist es das am intensivsten bearbeitete »konkrete« Rechtsgebiet. Ob sich das durch die von U. Mückenberger⁹ angeführte »Nähe« zu den Gewerkschaften, die finanzielle

2 Aus den Jahren 1935/36, dazu gibt es Anm. von Blanke, KJ 79, 401 ff., 415 ff. und weitere Aufsätze

3 J. Perels, KJ 82, 67 ff. über Staatsapparat und gesellschaftliche Selbstbestimmung und U. Mückenberger über Streikrecht und Staatsgewalt, KJ 82, 383 ff.

4 Für das Arbeitsrecht z. B. U. Mückenberger, KJ 90, 476 ff. und 485 ff., E. Peter, KJ 90, 478 ff. und W. Däubler, KJ 92, 259 ff.

5 Z. B. K. Mielke, KJ 94, 200 ff. und dazu W. Ballhausen, KJ 94, 218 ff.

6 1980 sind es drei Aufsätze und Kommentare, 1983, 1985 und 1987 jeweils fünf und 1984 und 1988 sogar jeweils acht.

7 H. Treiber, KJ 79, 22 ff.

8 Von A. Sollner, KJ 80, 427 ff.

9 KJ 1989, 109 ff., 111.

Unterstützung und zunächst auch den Verlag stellten, erklären läßt, vermag ich nicht zu erkennen.

6. Ökologie ist – soweit ich das überblicke – 1985 erstmals ein Thema, 1986 und 1989 dann Schwerpunkt.¹⁰ Ab 1990 hingegen zwar stets vertreten, jedoch eher routinemäßig, nicht besonders auffällig, intensiv o. ä.
7. Europa und seine rechtlichen Probleme spielen (jedenfalls für mich) erstaunlich spät eine Rolle. Nämlich so richtig erst ab 1990.
8. Die personellen Statusveränderungen kann man an dem Wandel der Themen ablesen. Während die Autoren anfangs noch in der Ausbildung steckten und sich stark für deren Reform und Hochschulpolitik interessierten,¹¹ gibt es 1971 eine neue Sparte: Berufspraxis¹² genannt. Langsam ist man angekommen, die Sparte verschwindet. Dafür gibt es ab 1975 eine neue: Berufs- und Standespolitik.¹³ Hochschulpolitik existiert nur noch im Zusammenhang mit der Nichtberufung der eigenen Leute.¹⁴ Von 1976 bis 1979 gibt es nicht einen einzigen Kommentar zur Juristenausbildung an sich; danach auch nur vereinzelt. Das ist auch insofern befremdlich, als immer auch Studenten und Referendare zu den Autoren zählen. Allerdings ab ca. 1977 immer weniger und auch nicht mehr in jedem Jahr. Dafür steigt der Anteil der Professoren stetig an. Die Daten bis 1974 habe ich nicht 100%ig, aber bis dahin waren es wohl nie über 30 Prozent.¹⁵ Anfangs sogar eher unter 20 Prozent. Von 1975 bis 1980 dann kontinuierliche Steigerung auf 52,5 Prozent. Danach bis heute Schwankungen zwischen 40 und 64 Prozent. Wobei ich allerdings die Akademischen Räte und Assistenzprofessoren sowie Fachhochschullehrer hinzugerechnet habe. Während es 1968/69 noch eine Überschrift »Einschränkung von Freiheitsbereichen und Unterdrückung abweichenden Verhaltens durch Zivilgerichte und Verwaltung« mit mehreren Artikeln gab, wird man wesentlich entspannter, wenn man selbst Richter oder Rechtsanwalt geworden ist. War man in den Anfängen immer ganz dicht am Einzelfall, gibt es plötzlich, z. B. im Zivilrecht, »große Linien«.¹⁶ Nicht nur die Autoren werden professoraler, m. E. auch der Stil. So kommen z. B. nach 1973 insgesamt weniger Themen, und die absolute Zahl der Aufsätze und Kommentare sinkt, diese werden dafür aber länger. Ob damit höhere Wissenschaftlichkeit verbunden ist – in Erinnerung an den letzten Rechtshistorikertag wage ich, das zu bezweifeln.¹⁷
9. Ab 1983 interessiert auch das Rentenrecht.¹⁸ Nachdem es zuvor¹⁹ nur im Rahmen von Sozialrecht in einer kleinen Nebenrolle auftauchte. Man scheint in die Jahre zu kommen.
10. Und zum Schluß – das bin ich mir als EMMA-Abonnentin doch schuldig – noch kurz zu den Frauen. Im Prinzip steigt der Anteil der Frauenthemen mit dem

¹⁰ 1986 mit sechs, 1989 mit acht Artikeln.

¹¹ Z. B. M. Gesell/C. Hein in KJ 1969, 179 ff. zur Selbstorganisation; R. Geulen/G. Stuby zum studentischen Disziplinarrecht, KJ 1969, 125 ff. sowie drei Artikel zur Ausbildungsreform in KJ 1968/69.

¹² Mit drei Aufsätzen und Kommentaren über gesellschaftskritische Juristen.

¹³ Sie existiert bis 1979 und wird dann 1981 um »Juristenausbildung« erweitert.

¹⁴ Vgl. z. B. 1973, wo es zwei Kommentare zur Rechtssoziologie in Berlin gibt; oder KJ 1975, 151 ff. Dokumentation und Anmerkungen zur Nichtberufung von W.-D. Narr in Hannover.

¹⁵ Quelle meiner Zahlen sind die jedem Heft angehangenen Autorenverzeichnisse gewesen. Teilweise aber auch die der Jahrgänge, da unser Buchbinder manchmal großzügig im Weglassen war.

¹⁶ Z. B. KJ 1980, 117 ff.: R. Knieper zum Bereicherungsrecht, KJ 1980, 135 ff. oder W. Voegeli zum Delikts- und Schadensrecht.

¹⁷ Einen *Studenten* jedenfalls wurde man kreuzigen, wenn er sein auf 20 Minuten angesetztes, abgelesenes Referat in 40 Minuten immer noch nicht beendet hätte und dann abrechnen muß.

¹⁸ F. W. Rub, KJ 1988, 377 ff. und KJ 1990, 489 ff., B. Kirsch, KJ 1995, 172 ff., M. Veil, KJ 1995, 499 ff., B. Geissler, KJ 1997, 1 ff. sowie F. Nullmeier, KJ 1997, 261 ff.

¹⁹ Bei U. Muckenberger, KJ 1976, 341 ff., K.-M. Groth, KJ 1977, 1 ff. und K.-J. Bieback, KJ 1984, 257 ff.

Anteil der Frauen. Wobei aber auch immer wieder Männer sich derartiger Themen annehmen. Wofür es verschiedene Erklärungen geben könnte. Der erste Aufsatz erscheint 1974, über Frauenkriminalität.²⁰ In jenem Jahr steigt auch der Frauenanteil erstmals über 10 Prozent. Um dann bis heute immer zwischen 4 und 24 Prozent zu schwanken. Allerdings waren und bleiben es einzelne Frauen, wie Monika Frommel, deren Aktivitäten einen Frauenanteil überhaupt nur dadurch sichern, daß sie viel schreiben, sehr aktiv sind.

Frank Laudenklos

Kritische Justiz und aufgeklärte Rechtspraxis

Eine Kritik der *Kritischen Justiz* hätte heute mit der Frage zu beginnen, was denn das Spezifikum des Projekts *Kritische Justiz* ausmacht. Ich nehme die Seitenbegrenzung der Redaktion für diesen Beitrag zum Vorwand, mich dem zu entziehen und lese statt dessen in der Verlagsankündigung vom Juli 1968 zu Heft 1: »Die *Kritische Justiz* will Justiz und Recht nicht politisieren, sondern die ohnehin vorhandenen politischen Elemente und Wirkungen deutlich machen. Sie soll Öffentlichkeit für eine kritische Rechtswissenschaft ermöglichen. Kritische Rechtswissenschaft meint dabei die Aufdeckung des Bezugs zwischen Recht und Gesellschaft, seiner politischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Implikationen.«¹ Das war bis in die Formulierung hinein bei Max Horkheimer und seiner programmatischen Schrift über »Traditionelle und Kritische Theorie« von 1937 entlehnt und läßt auch heute noch erahnen, in welchem Maß solche Forderungen den akademischen Betrieb provoziert haben müssen. Mittlerweile sind sie selbst Bestandteil des Betriebs geworden. Die Präambel des Juristenausbildungsgesetzes von 1974 verkündet in ungewohnt feierlichem Ton, was fürderhin Ziel der deutschen Juristenausbildung sein soll, nämlich »der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen«. In der *Kritischen Justiz* gerät der kritische Jurist, zumal in Jubiläumsjahren, in der Form der »Gesamtheit kritischer JuristInnen« gar zum »Leitbild«², und auch die Universität hat Ähnliches auf ihre Fahnen geschrieben, formuliert allerdings weit abgeklärter: sie »wünscht«(!)³ sich eben jenen kritischen Juristen, den das Juristenausbildungsgesetz vor Augen hat. Kurz: Es gehört heute zu den rituellen Gepflogenheiten des akademischen wie des justiziellen Betriebes, diesen und sich selbst als »kritisch« zu bezeichnen.

Die *Kritische Justiz* hat diesen Prozeß der »Normalisierung« nicht ohne Verluste überstanden. So gerne man glauben möchte, daß mittlerweile »ein Grad von Interdisziplinarität erreicht ist, der 1968 unvorstellbar schien«, daß »Aufklärung« jedenfalls »als Prozeß« stattgefunden hat⁴ und daß diese Entwicklung zu einem guten Teil das Verdienst der *Kritischen Justiz* ist, so sehr muß man auch feststellen, daß die *Kritische Justiz* nur noch ein Teil ihrer Selbst ist. Wenn Ulrich Mückenberger

20 KJ 1974, 219 ff. von Marlis Durkop und Getrud Hardtmann.

1 Europäische Verlagsanstalt/Frankfurt, Informationsblatt Juli 1968, S. 1, zitiert nach Ulrich Mückenberger, 20 Jahre *Kritische Justiz*, KJ 1989, S. 109.

2 Ulrich Mückenberger (Fn. 1), S. 116.

3 Der Dekan der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1997/98, S. 5.

4 Ulrich Mückenberger (Fn. 1), S. 110.